

Steuertipp für Betriebe, welche eine Kassenführung haben: Das Finanzamt kann bei mangelnder Buchführung Umsatzerlöse hinzu schätzen.

In vorherigen Steuertipps hatten wir das Thema Kassenführung und Pflichten aufgegriffen, was insbesondere bei Betrieben, die mit Bargeld Umsätze generieren, zutrifft.

Das Finanzgericht Düsseldorf, Urteil v. 24.11.2017, 13 K 3811/15 F, urteilte nun: „Weist die Buch- und Kassenführung erhebliche Mängel auf, darf das Finanzamt eine Hinzuschätzung vornehmen. Diese Schätzung ist durch das Finanzgericht in vollem Umfang nachprüfbar“.

Klägerin war ein Gastronomiebetrieb (GbR). Bei einer Außenprüfung unter Einsatz der Steuerfahndung wurden Mängel in der Kassenführung festgestellt. Insbesondere war der Wareneinkauf nicht umfänglich erfasst worden. Vorgefundene Kassenbons ließen die Vermutung zu, dass nicht alle Umsätze verbucht wurden. Das Finanzamt schätzte daher die Höhe der Umsätze. Die Klägerin empfand die Schätzungen als zu hoch und reichte Einspruch ein, der bis vor das FG Düsseldorf ging.

Das FG erklärte, dass die Schätzung durch das Finanzamt zutreffend war: Anhand der vorliegenden Kassenbons wurden durchschnittliche Tageseinnahmen geschätzt. Besonders bemängelt wurde, dass sowohl die Buchführung fehlerhaft als auch die Kasse mangelhaft geführt wurde.

Bei der Schätzung des Wareneinkaufs kam das FG zugunsten der Klägerin auf eine andere Schätzung als das Finanzamt, da hierbei amtliche Richtsätze als Höchstbetrag zu berücksichtigen seien.

Insgesamt ist in der Entscheidung des FG eine gute Übersicht über die Möglichkeiten der Hinzuschätzung gegeben worden. Es ist auch nicht nach beliebiger Methode zu schätzen, sondern das Finanzamt hat darzulegen, welche Schätzmethode dem jeweiligen Fall zugrunde lag.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Daher wird sich möglicher Weise der Bundesfinanzhof auch noch einmal zu der Frage der Zulässigkeit von Hinzuschätzungen äußern.

Praxistipp: Die Hinzuschätzung ist bei ordnungsgemäßer Buchführung ausgeschlossen. Außerdem: Kann eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung vorgewiesen werden, und wer seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommt, bei dem darf keine Hinzuschätzung vorgenommen werden.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50



guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33



guellich.info Email: er@guellich.info